

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021–2027

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – EMFAF

Wien, November 2022

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027 (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – EMFAF)

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	2022-0.420.895 (BMLRT/EU-Meeres- und Fischereifonds)	02.11.2022	01.01.2021

Impressum / Rückfrage / Datenschutzinfo

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Koordination: Abteilung II / 2 (Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds)

E-Mail: Abt-22@bml.gv.at; office@bml.gv.at

Wien, im November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM / RÜCKFRAGE / DATENSCHUTZINFO.....	2
PRÄAMBEL.....	4
1 ALLGEMEINER TEIL.....	6
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	6
1.2 RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
1.3 ZIELE.....	7
1.4 FÖRDERUNGSWERBENDE PERSON:.....	8
1.5 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	9
1.6 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG.....	11
1.7 FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN.....	14
1.8 ABWICKLUNG.....	14
1.9 KONTROLLE UND PRÜFUNGEN.....	22
1.10 RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT.....	24
1.11 DATENVERARBEITUNG.....	26
1.12 GLEICHBEHANDLUNGS- UND BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ.....	27
1.13 VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG.....	27
1.14 PUBLIKATION.....	27
1.15 SUBJEKTIVES RECHT.....	27
1.16 GERICHTSSTAND.....	27
1.17 ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN.....	27
1.18 ANWENDBARKEIT.....	28
2 BESONDERER TEIL.....	29
2.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER FISCHEREI.....	29
2.2 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR UND DES HUMANKAPITALS.....	31
2.3 VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG.....	36
2.4 DATENERHEBUNG UND KONTROLLE.....	39

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung folgender im EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027 (EMFAF = Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) vorgesehener spezifischer Ziele und Maßnahmenarten dar:

- Spezifisches Ziel 1a „Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 (unter Berücksichtigung des spezifischen Ziels 1b) „Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1139
 - Maßnahmenart 1: Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten (M1 „Binnenfischerei“)

- Spezifisches Ziel 1d „Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) bzw. Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/1139
 - Maßnahmenart 2: Verbesserung der Datenerhebung und Datenverwaltung sowie Durchführung von Studien (M2 „Datenerhebung“)
 - Maßnahmenart 3: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (M3 „Kontrolle“)

- Spezifisches Ziel 2a „Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitig Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit der Aktivitäten“ gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1139
 - Maßnahmenart 4: Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten (M4 „Aquakultur“)
 - Maßnahmenart 5: Förderung von Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Beratung (M5 „Humankapital“)

- Spezifisches Ziel 2b „Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse“ gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1139
 - Maßnahmenart 6: Förderung der Verarbeitung sowie der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (M6 „Verarbeitung“)
 - Maßnahmenart 7: Förderung der Vermarktung sowie der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (M7 „Vermarktung“)

II.

Der Zielrahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027 ergibt sich aus verschiedensten Rechtsmaterien und Strategien, u. a. aus dem Europäischen Grünen Deal, aus den Zielen und der Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, aus der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für unterschiedliche EU-Fonds („Dach-Verordnung“) und der davon abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung sowie aus den strategischen Leitlinien der Kommission für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Aquakultur in der EU und dem österreichischen nationalen Strategieplan für Aquakultur und Fischerei 2021 – 2027.

III.

Aus dem obig genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds („EMFAF-Verordnung“) definierte spezifische Ziele, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden auf der Basis einer umfangreichen Analyse anhand der definierten Prioritäten und spezifischen Ziele Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmenarten strategisch angesprochen werden. Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien und Indikatoren sind im EMFAF-Programm 2021 – 2027 dargestellt. Die Programmerstellung wurde von einer strategischen Umweltprüfung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung mit der Programmierung gekennzeichnet war.

IV.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 42 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie den Bestimmungen des Art. 46 der Verordnung (EU) 2021/1139 ist ein gemeinsamer Begleitungs- und Bewertungsrahmen vorgesehen. In diesem Rahmen sind eine jährliche Leistungsüberprüfung und eine regelmäßige Übermittlung von Daten an die Europäische Kommission vorgesehen. Zudem wird ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der Ex-post-Evaluierung festgelegt sind.

Das Monitoring und die Evaluierung des Programms sind wichtige Steuerungsinstrumente, welche die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüfen, die Wirkungen des Programms erforschen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeiten.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des österreichischen EMFAF-Programms 2021 – 2027 (im Folgenden als „EMFAF-Programm“ oder „Programm“ bezeichnet), das vom Bund gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2028 (inklusive Auslaufzeitraum bis Ende 2029) angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden als „SRL“ bezeichnet) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahmenart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmenarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderungswerbenden Person und dem Bund.
- 1.1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderungswerbenden Person auf Grund ihres Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik („Dach-Verordnung“), ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159;
2. Verordnung (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 („EMFAF-Verordnung“), ABl. L 247 vom 13.07.2021, S. 1;
3. Durchführungsverordnung (EU) 2022/44 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Festsetzung der Höhe von Finanzkorrekturen und für die Anwendung von Pauschalsätzen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. L 9 vom 14.01.2022, S. 13;
4. Durchführungsverordnung (EU) 2022/45 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds im Hinblick auf Verstöße und schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik die zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist oder

der Aussetzung von Zahlungen im Rahmen dieses Fonds führen können, ABl. L 9 vom 14.01.2022, S. 20;

5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/79 der Kommission mit Anwendungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erfassung, Übermittlung und Vorlage von Umsetzungsdaten auf Vorhabenebene („Infosys-Verordnung“), ABl. L 13 vom 20.01.2022, S. 24;
6. Delegierte Verordnung (EU) 2022/2181 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds hinsichtlich Dauer, Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Anträge auf Unterstützung unzulässig sind, ABl. L 288 vom 09.11.2022, S. 7;
7. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1;
8. Durchführungsbeschluss der Kommission C(2022)5166 vom 20.07.2022 zur Genehmigung des EMFAF-Programms Österreich für den Programmplanungszeitraum 2021 – 2027;
9. Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;
10. AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992;
11. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
12. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992.

1.3 Ziele

Zur Erreichung des im nationalen Strategieplan Österreichs für Aquakultur und Fischerei (NSP-AF) 2021 – 2027 festgelegten übergeordneten Ziels der Sicherung eines zukunftsfähigen österreichischen Aquakultur- und Fischereisektors wurden folgende Ziele festgelegt:

- Anpassung des Aquakultur- und Fischereisektors an den Klimawandel („*Fit for Climate Change*“) und weitere Ausrichtung in Richtung Nachhaltigkeit und Biodiversität;
- Steigerung der heimischen nachhaltigen Produktion zu Erhöhung des Selbstversorgungsgrades;
- Steigerung der Qualität der heimischen Produkte und der regionalen Wertschöpfung aus der Aquakultur und Fischerei;
- Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Aquakultur- und Fischereisektors sowie Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Die Maßnahmenarten dieser SRL tragen ergänzend bzw. in Spezifizierung dieser im nationalen Strategieplan Österreichs für Aquakultur und Fischerei festgelegten Ziele zu den folgenden Zielen bei und sind auch im Lichte der Ziele auszulegen und anzuwenden:

1. Nachhaltigkeit und Klimawandelanpassung der Produktion;
2. Resilienz des Sektors und Verbesserung der Produktionsbedingungen;
3. Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus;
4. Innovative, digitale und ganzheitliche Lösungen;

5. Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen;
6. Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität;
7. Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten;
8. Vernetzung der Akteurinnen und Akteure sowie Aktivitäten im Bildungs- und Beratungsbereich;
9. Erhebung von Daten im Aquakultur- und Fischereisektor;
10. Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturprodukten;
11. Weiterentwicklung des Vermarktungsbereichs sowie vermehrte Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Vorteile einer biologischen oder regionalen Erzeugung.

1.4 Förderungswerbende Person:

1.4.1 Als förderungswerbende Person (Begünstigter¹) kommen in Betracht:

1. natürliche Personen;
2. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt;
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt;

mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bzw. damit zusammenhängenden Bereichen im Inland tätig sind und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

Im Fall der Maßnahmenarten gemäß Punkt 2.2.2, 2.3.2, 2.4.1 und 2.4.2 kommen davon abweichende, spezifische Regelungen zur Anwendung.

1.4.2 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderungswerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderungswerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

¹ gem. Art. 2 Z 9 der VO (EU) 2021/1060

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B.: durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.5.2 Befähigung der förderungwerbenden Person

Die förderungwerbende Person muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser SRL festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist die förderungwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.5.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung nach dieser SRL ist nur dann zulässig, wenn dieselbe förderungwerbende Person für denselben Förderungsgegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BML erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in Artikel 41 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1139 festgelegten Obergrenzen mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben (siehe auch Punkt 1.8.3.4, Unterpunkt 8).

1.5.4 Instandhaltung, Nutzung, Versicherungspflicht und Buchführung

Die förderungwerbende Person muss

1. gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sicherstellen, dass eine Infrastrukturinvestition oder eine produktive Investition während der ab der Abschlusszahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihr ordnungsgemäß und den Zielen, der Art und der Durchführungsbedingungen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instandgehalten wird, die Produktionstätigkeit innerhalb von diesen 5 Jahren nicht an einen Standort außerhalb des Bundeslandes verlagert wird und bei einer Infrastruktur keine Änderung der Eigentumsverhältnisse erfolgt, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z. B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird (diese Verpflichtung gilt nicht für nicht-bauliche Investitionen) und
3. im Falle seiner Buchführungspflicht die Ausgaben der Projekte in der Buchführung getrennt erfassen oder einen Buchführungscode verwenden.

1.5.5 Publizität

Die förderungswerbende Person hat die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 in Bezug auf Information und Publizität (insbesondere Artikel 50) einzuhalten und auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des EMFAF hinzuweisen.

Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 bringt die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der Artikel 46 bis 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis. Diese Vorgaben des Bundes („Publizitätsbestimmungen“) werden auch auf der Webseite des BML veröffentlicht.

1.5.6 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die geförderten Vorhaben beziehen sich auf Fische und Krebstiere sowie auf Erzeugnisse daraus.

1.5.7 Ausschluss von der Förderung

Folgende förderungswerbende Personen sind gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1139 für eine Förderung nach dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen:

- Förderungswerbende Personen, bei denen durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde, dass sie im Rahmen des EMFF oder des EMFAF einen Betrug im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 begangen haben;
- Förderungswerbende Personen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei begangen haben;
- Förderungswerbende Personen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik begangen haben;
- Förderungswerbende Personen, die am Betrieb, am Management oder im Besitz eines Fischereifahrzeuges beteiligt sind, die auf der Unionsliste von IUU Schiffen geführt werden;
- Förderungswerbende Personen, die am Betrieb, am Management oder im Besitz eines Schiffes beteiligt sind, das unter der Flagge eines Landes fährt, das als nicht-kooperierendes Drittland eingestuft wurde;
- Förderungswerbende Personen, die im Falle von Fördermaßnahmen gemäß der Punkte 2.2.1 und 2.2.2 gegen Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verstoßen haben.

Der Ausschluss von der Förderung aus dem EMFAF-Programm ist für den jeweiligen vorgesehenen Zeitraum gemäß delegierter Verordnung 2022/2181 aufrecht.

1.6 Art und Ausmaß der Förderung

1.6.1 Die Förderung wird gewährt als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- oder Personalaufwand und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

1.6.2 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Kosten, die vor der Antragstellung getätigt werden, ausgenommen Kosten im Sinne von Punkt 1.6.6;
2. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe;
3. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
4. Finanzierungs- und Versicherungskosten (inkl. Schuldzinsen);
5. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
6. Lizenzgebühren ausgenommen bei immateriellen Investitionen und sinngemäßer Anwendung von Pkt. 8;
7. Abschreibungen, ausgenommen jedoch bei Maßnahmenarten gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 (im Sinne von Punkt 1.6.5.3);
8. Leasingraten und leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen jedoch bei Maßnahmenarten gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 die von der förderungswerbenden Person als Leasingnehmer in der Projektlaufzeit gezahlten Leasingraten²;
9. Kosten für Landkäufe;
10. Kosten für den Kauf von Unternehmen;
11. Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen (ausgenommen Vorführgeräte);
12. Kosten für Eigenleistungen;
13. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti³, Rabatte etc.);
14. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 € netto resultieren ausgenommen bei Maßnahmenarten gemäß Punkt 2.2.2, 2.4.1 und 2.4.2;
15. Kosten, die vor dem 1.1.2021 erwachsen sind oder die nicht bis zum 30.06.2029 abgerechnet wurden;
16. Kosten für Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen;
17. Kosten für den Erwerb von Ausrüstung, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessert;
18. Kosten für den Bau, den Erwerb oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen;
19. Kosten für Versuchsfischerei;
20. Kosten für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Wiederansiedlungs- oder andere Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen;
21. Kosten für Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen,

² Dabei kann maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes ausgegangen werden.

³ Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Skonti sind anrechenbar.

um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben;

22. Kosten für Verlagerung (Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

1.6.3 Förderung von Investitionen

1.6.3.1 Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

1.6.3.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genomener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte förderungswerbende Personen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genomener Nachlässe für alle übrigen förderungswerbenden Personen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

1.6.3.3 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkosten (Baukostenrichtsätzen) ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze (Baukostenrichtsätze) vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen (siehe Punkt 1.5.1).

1.6.3.4 Ab 5.000 € Nettokosten ist zusätzlich zur ausgewählten Position (Rechnung) mindestens eine Plausibilisierungsunterlage (z. B. Vergleichsangebot) und ab 10.000 € sind zusätzlich zur ausgewählten Position (Rechnung) mindestens zwei Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen. Bauliche Vorhaben können mittels Baukostenrichtsätzen plausibilisiert werden, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % bei der betroffenen, nicht plausibilisierten Position (Rechnung) vorzunehmen.

1.6.4 Förderung von Personalaufwand

1.6.4.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz für die Verwendungsgruppe A1/Gehaltsstufe 9/Funktionsgruppe 1/Funktionsstufe 2 entspricht.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen;
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;

3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

1.6.4.2 Die Abrechnung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage von Einheitskosten gemäß Artikel 51 lit. b bzw. Artikel 53 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2021/1060. Es wird ein Einheitssatz je Leistungsstunde angewendet, der sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoperonalkosten dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden gemäß Stundenteiler laut Art. 55 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 1.720 Stunden errechnet.

1.6.4.3 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden indirekten Kosten können gemäß Artikel 54 lit. b der Verordnung (EU) 2021/1060 mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten gefördert werden.

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit diesem Pauschalsatz abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist in diesen Fällen nicht zulässig.

1.6.5 Förderung von Sachaufwand

1.6.5.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte förderungswerbende Personen;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerbenden Personen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe).

1.6.5.2 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.6.5.3 Sind für die Umsetzung eines Vorhabens gemäß Punkt 2.4.1 oder 2.4.2 begleitende Investitionen erforderlich, können dafür gemäß Punkt 1.6.2 Unterpunkt 7 anteilige Abschreibungskosten⁴ als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.

1.6.5.4 Für Reisekostensätze sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.

1.6.6 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderungswerbenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt.

⁴ Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen, der die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorsieht (vgl. Vorgaben des BMF und Bestimmungen zu Absetzung für Abnutzung (kurz: „AfA-Tabelle“)).

1.6.7 Nettoeinnahmen

Die erzielten Nettoeinnahmen sind als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.6.8 Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen

Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten De-minimis-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von 200.000 €.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o. a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.7 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.7.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

1.7.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die förderungwerbende Person erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) der förderungwerbenden Person einen Landeszuschuss im Ausmaß von zwei Dritteln des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

1.7.1.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen des genehmigten Programms herangezogen.

1.8 Abwicklung

1.8.1 Verwaltungsbehörde

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist (durch die Abt. II 2) als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2021/1060 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

1.8.2 Zwischengeschaltete Stelle

1.8.2.1 Die Verwaltungsbehörde überträgt in der Steiermark der Landwirtschaftskammer und in allen anderen Ländern dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau folgende Aufgaben, soweit nicht die Punkte 2.2.2, 2.4.1 und 2.4.2 bzw. bundesländerübergreifende Vorhaben (drei oder mehr Länder) und Vorhaben von bundesweiter Relevanz betroffen sind:

- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.3;
- Beurteilung der Vorhaben und Entscheidung über die Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.4;
- Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Punkt 1.8.6;
- Durchführung der Kontrolle gemäß Punkt 1.9;
- elektronische Datenerfassung;
- Zahlungsfreigabe;
- Entscheidung über Rückforderung von Förderungsbeträgen.

1.8.2.2 Hinsichtlich der Punkte 2.2.2, 2.4.1 und 2.4.2 bzw. im Fall von bundesländerübergreifenden Vorhaben (drei oder mehr Länder) und Vorhaben von bundesweiter Relevanz verbleiben folgende Aufgaben im BML (im Referat Präs. 4b):

- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.3;
- Beurteilung der Vorhaben und Entscheidung über die Förderungsanträge gemäß Punkt 1.8.4;
- Entscheidung über die Auszahlung gemäß Punkt 1.8.6;
- Durchführung der Kontrolle gemäß Punkt 1.9;
- elektronische Datenerfassung;
- Zahlungsfreigabe;
- Entscheidung über Rückforderung von Förderungsbeträgen.

1.8.2.3 Die Verwaltungsbehörde überträgt der Agrarmarkt Austria folgende Aufgaben:

- Durchführung der Auszahlung gemäß Punkt 1.8.6;
- Wiedereinziehung bereits ausbezahlter Förderungsbeträge aufgrund einer Rückforderung gemäß Punkt 1.10;
- Führung der zentralen Datenbank;
- Veröffentlichung der Daten gemäß Punkt 1.11.3.

1.8.3 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)

1.8.3.1 Die Anträge sind in der von der Verwaltungsbehörde vorgesehenen Form der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 vorzulegen.

1.8.3.2 Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2028 genehmigt wurden.

1.8.3.3 Bei einem Vorhaben, das sich aufgrund seiner Eigenart über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit des Vorhabens, jedoch maximal drei Jahre.

1.8.3.4 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name der förderungwerbenden Person (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten);
2. Anschriften der förderungwerbenden Person (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens);
3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer;
4. Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen als antragstellende Person;
5. Bankverbindung;
6. bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften;
7. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben;
8. Finanzierungsplan; der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,

- Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
9. Projektbeschreibung bzw. erweiterte Projektbeschreibung, sofern gemäß Punkt 1.8.4.2 erforderlich;
10. Betriebswirtschaftliches Gutachten sowie fischereiliches Fachgutachten, sofern gemäß Punkt 1.8.4.3 erforderlich;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der förderungwerbenden Person, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 1.8.3.5 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 zwischen der förderungwerbenden Person und dem Bund zustande kommt.
- 1.8.3.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich die förderungwerbende Person nicht mehr darauf berufen, dass
1. sie die sie treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihr nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihr unterzeichneten Angaben ihr nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- Die förderungwerbende Person hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass sie noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihr treffenden Rechte und Pflichten, die ihr aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt (vorvertragliche Verpflichtungen).
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BML, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
- 1.8.3.7 Mit der Entgegennahme der Anträge sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:
1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;
 2. Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages;
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
 4. Protokollierung aller eingehenden Anträge;

5. visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
6. Ausfolgung einer Kopie an die förderungswerbende Person;
7. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag der antragstellenden Person mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

1.8.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen.

1.8.3.9 Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1. bis 7. hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

1.8.3.10 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 oder einen sonstigen Dritten ist der förderungswerbenden Person als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn die förderungswerbende Person den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt hat oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag der förderungswerbenden Person bestätigt ist.

1.8.3.11 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Anträge und dürfen nicht angenommen werden:

- Name der förderungswerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person;
- Geburtsdatum/-daten der förderungswerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person/en;
- Zustelladresse;
- Kurzbezeichnung des Vorhabens (Projekttitle);
- Projektlaufzeit/Zeitplan;
- Beantragte Förderungssumme;
- Unterschrift auf dem Antragsformular bzw. der Verpflichtungserklärung.

1.8.3.12 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden. Ist der angenommene Antrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.8.3.11 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 festzusetzenden Frist von der förderungswerbenden Person unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die förderungswerbenden Person noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

1.8.3.13 Anbringen gemäß Punkt 1.8.3.11 und Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der entgegennehmenden Stelle maßgeblich.

1.8.4 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung über den Antrag

1.8.4.1 Beurteilung des Vorhabens

Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

1.8.4.2 Projektbeschreibung bzw. erweiterte Projektbeschreibung

Von der förderungswerbenden Person ist im Antrag eine Projektbeschreibung vorzulegen. Die förderungswerbende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Die Projektbeschreibung hat mindestens die folgenden Inhalte zu umfassen:

- Darstellung der Ausgangssituation;
- Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
- Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Für Vorhaben mit anrechenbaren Investitionskosten über 50.000 € ist stattdessen von der förderungswerbenden Person eine erweiterte Projektbeschreibung vorzulegen.

Die erweiterte Projektbeschreibung hat mindestens folgende Elemente zu enthalten:

- Darstellung der Ausgangssituation sowie von Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs, insb. hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft;
- Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
- Beschreibung der Investition und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Innovation);
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit.

1.8.4.3 Fördergutachten

Übersteigen die beantragten und die bereits abgerechneten Investitionskosten einer förderungswerbenden Person für ein oder mehrere Vorhaben im Zeitraum von drei Jahren in Summe 350.000 €, ist von der förderungswerbenden Person ein fischereiliches Fachgutachten von einer unabhängigen Stelle (z. B.: Bundesamt für Wasserwirtschaft) einzuholen und die Wirtschaftlichkeit der Investition auf Basis eines von der förderungswerbenden Person vorzulegenden betriebswirtschaftlichen Gutachtens (s. Pkt. 1.8.3.4 bis 1.8.3.9) eines oder einer gerichtlich beeideten Sachverständigen zu belegen. Im Ermessen der zwischengeschalteten Stelle können diese Gutachten auch unterhalb der o. a. Grenze eingefordert werden.

In diesem Gutachten sind jedenfalls darzustellen:

- die wirtschaftliche Ausgangssituation des Unternehmens z. B.: auf Basis der Daten der letzten drei Bilanzjahre. Bei einkommensteuerpauschalierten Betrieben sind sonstige geeignete Unterlagen (z. B. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, Einkommensteuerbescheid) heranzuziehen;
- die Beschreibung der geplanten Investition einschließlich der damit verfolgten Ziele sowie deren Finanzierbarkeit und
- die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens.

1.8.4.4 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die vom Begleitausschuss EMFAF genehmigten Auswahlkriterien entsprechend Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen

des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027“ des BML auf der Homepage des BML sowie der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 veröffentlicht. Dieses Dokument ist hinsichtlich der Maßnahmenarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben können von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 auf eine Warteliste gesetzt werden und an weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, sofern zweckmäßig und wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben.

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vom Begleitausschuss festgelegte Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen, sind abzulehnen.

1.8.4.5 Entscheidung über den Antrag

Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 hat die förderungswerbende Person von der Genehmigung, Setzung auf eine Warteliste oder Ablehnung unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die förderungswerbende Person kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ergebnis des Auswahlverfahrens;
- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
- Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind;
- im Falle einer De-minimis-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Fristen für Berichtspflichten und für die Vorlage des Zahlungsantrages;
- Hinweis auf die Meldepflichten gemäß Punkt 1.8.5 sowie die Aufbewahrungspflichten gemäß Punkt 1.9.5;
- allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z. B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht der förderungswerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

1.8.4.6 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Zwischengeschaltete Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

1.8.4.7 Bankgarantie

Übersteigen die Investitionskosten einer förderungswerbenden Person in der gesamten Finanzperiode 2021 – 2027 inklusive Auslaufzeitraum in Summe 250.000 €, ist vor jeder

Zahlung oder Teilzahlung die Vorlage einer Bankgarantie über die Höhe der auszahlenden Fördermittel für den Zeitraum der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 auszubedingen. Im Fall von Vorschusszahlungen ist ebenfalls eine Bankgarantie erforderlich, siehe Punkt 1.8.6.6.

1.8.5 Meldepflichten

1.8.5.1 Die förderungwerbende Person hat die Fertigstellung des Vorhabens der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 binnen angemessener Frist bekannt zu geben.

1.8.5.2 Die förderungwerbende Person hat die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich und in jedem Fall vor dem Ende der Projektlaufzeit zu informieren. Unwesentliche bzw. geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, sind spätestens mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

1.8.5.3 Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2.

1.8.5.4 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

1.8.5.5 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 kann die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers oder der neuen Betreiberin/Besitzerin zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

1.8.6 Auszahlung

1.8.6.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 bereitgestellten Formulars bei der zuständigen zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 zu beantragen. Dieser Zahlungsantrag ist in der von der Verwaltungsbehörde vorgesehenen Form und bis zu einer von der zwischengeschalteten Stelle festgelegten Frist vorzulegen, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert (spätestens jedoch bis zum 30.06.2029). Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden.

In Einklang mit Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist ab 1.1.2023 für den Zahlungsantrag eine Online-Applikation über die Webseite „www.eama.at“ der AMA zu nutzen. Die elektronische Einreichung von Zahlungsanträgen hat unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur der förderungwerbenden Person gemäß §4 des E-Governmentgesetzes (EGovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zu erfolgen. Auf Antrag des Begünstigten kann stattdessen der Zahlungsantrag bzw. der gesamte Informationsaustausch mit den Programmbehörden ausnahmsweise in Papierform erfolgen. In diesem Fall ist der

Zahlungsantrag in Papierform bei der zuständigen zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 einzureichen.

Die zuständige zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 hat die Bestimmungen der Punkte 1.8.3.7 bis 1.8.3.10 und 1.8.3.13 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können von der förderungswerbenden Person innerhalb einer von der zwischengeschalteten Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die förderungswerbende Person noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, sind die von der Unvollständigkeit betroffenen Kosten nicht anzuerkennen.

1.8.6.2 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das von der förderungswerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel gemäß Punkt 1.7.

Die Auszahlung der Förderung ist nur für tatsächlich getätigte Ausgaben oder Pauschalbeträge (gemäß Punkt 1.6.4), die für die geförderte Leistung nötig sind, vorzunehmen. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

1.8.6.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf die förderungswerbende Person lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Als Nachweis für Pauschalbeträge gemäß Punkt 1.6.4 sind adäquate Belege vorzulegen. Diese sind der im Gegenstand zuständigen zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 vorzulegen.

1.8.6.4 Alle vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sind durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

1.8.6.5 Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung 5.000 € netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

1.8.6.6 Im Rahmen der Maßnahmenarten gemäß Punkt 2.3.2 und 2.4.2 kann die förderungswerbende Person Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 40 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder durch eine Garantie einer öffentlichen Einrichtung vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften sind nicht zulässig. Die Vorschusszahlungen sind bis spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung (spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2029) durch nachzuweisende Ausgaben zu decken.

1.8.7 Berichte:

1.8.7.1 Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 legt die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen der zwischengeschalteten Stellen gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 gegenüber dem BML und den Ländern.

1.8.7.2 Die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 erstellt zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres und legt bis zum 31.3. des folgenden Jahres gegenüber dem BML die Bestätigung zur Genehmigung vor, dass die genehmigten Mittel tatsächlich verwendet wurden.

1.8.7.3 Die zwischengeschalteten Stellen gemäß Punkt 1.8.2.1 haben über die in ihrem Zuständigkeitsbereich von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweis) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen und diesen Bericht bis zum 31.3. des folgenden Jahres dem BML vorzulegen.

1.8.8 Evaluierungsdaten

Die förderungswerbende Person verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

1.8.9 Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmenarten finden sich im Besonderen Teil.

1.9 Kontrolle und Prüfungen

1.9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.9.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen des Titels VI der Verordnung (EU) 2021/1060, durch hierzu berufene Organe der zwischengeschalteten Stellen gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 sowie der EU.

1.9.1.2 Die Organe und Beauftragten der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1, des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.9.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusage von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderungswerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.9.1.4 Sind der förderungswerbenden Person förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.9.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.9.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.2, 1.9.3 und 1.9.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden. Es sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.9, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der förderungswerbenden Person beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.9.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Prüfung aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Prüfung von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.9.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.9.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Jedes Vorhaben mit Investitionen ist zumindest einmal im Rahmen der Endabrechnung vor Ort durch die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 zu kontrollieren.

1.9.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderungswerbenden Person Einsicht nehmen.

1.9.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderungswerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Die förderungswerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

1.9.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderungswerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

1.9.3.5 Ist die förderungswerbende Person oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderungswerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

1.9.3.6 Verweigert die förderungswerbende Person oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

1.9.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

1.9.3.8 Die Kosten für allfällige Probebeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle von der förderungswerbenden Person zu tragen.

1.9.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten der förderungwerbenden Person nach den Grundsätzen des Punktes 1.9.3. Die Ex-post-Kontrolle ist bei jedem Vorhaben möglichst gegen Ende der Nutzungsdauer von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. (sofern anwendbar) gemäß Punkt 1.8.2.2 durchzuführen (gem. Punkt 1.5.4).

1.9.5 Aufbewahrung von Unterlagen

1.9.5.1 Die förderungwerbende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.9.5.2 Die zwischengeschalteten Stellen haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.9.5.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die zwischengeschaltete Stelle gegenüber dem BML.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Grundsatz

1.10.1.1 Die förderungwerbende Person ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der zwischengeschalteten Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 oder des BML – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der förderungwerbenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der förderungwerbenden Person vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser SRL vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die förderungwerbende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die förderungwerbende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der förderungwerbenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

6. die Leistung von der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der förderungswerbenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. der förderungswerbenden Person obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der förderungswerbenden Person nicht eingehalten wurden. Im Zusammenhang mit der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 kann bei Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird, von einer Rückforderung Abstand genommen werden, ebenso bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.8.5.5 erfolgt.

1.10.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.10.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen die vorherige und nachfolgende förderungswerbende Person geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gemäß Art. 103 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Art. 44 der Verordnung (EU) 2021/1139 zu berücksichtigen. Die förderungswerbende Person muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt auch die Vorlage falscher Nachweise und die Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen ohne Vorlage der erforderlichen Informationen) wird die förderungswerbende Person zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der Fördermittel für den jeweiligen vorgesehenen Zeitraum gemäß delegierter Verordnung 2022/2181 von einer Unterstützung aus dem EMFAF-Programm ausgeschlossen.

1.10.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.10.3 Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

1.10.4 Modalitäten

- 1.10.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 verpflichtet, mit den der förderungwerbenden Person nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahmenart oder aus anderen Maßnahmenarten des Programms aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 1.10.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 1.10.4.3 Auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der zwischengeschalteten Stelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.10.5 Abstandnahme von der Rückforderung

Das BML kann im Einzelfall die zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.3 ermächtigen, bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100 € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand zu nehmen.

1.11 Datenverarbeitung

- 1.11.1 Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das BML und die zwischengeschalteten Stellen berechtigt sind
1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 1.11.2 Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 1.11.3 Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Daten via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Projektlaufzeit, Gesamtkosten des Vorhabens, Förderbetrag, Kofinanzierungssatz der Union sowie Bezeichnung und Beschreibung des geförderten Vorhabens. Zur Geltendmachung der Rechte als betroffene Person gemäß Art. 13 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) ist ein schriftlicher Antrag bei der Verwaltungsbehörde einzubringen.

1.11.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderungswerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.12 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderungswerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z. B. der Erstellung von PR-Unterlagen u. ä.) ist auf eine geschlechtergerechte Umsetzung und Ausdrucksweise zu achten.

1.13 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderungswerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die im Gegenstand zuständigen zwischengeschalteten Stellen gemäß Punkt 1.8.2.1 bzw. 1.8.2.2 haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen förderungswerbenden Personen zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Bund und einer förderungswerbenden Person bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

1.18 Anwendbarkeit

Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2021 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 BESONDERER TEIL

2.1 Nachhaltige Entwicklung der Fischerei

[Spezifisches Ziel 1a „Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 unter Berücksichtigung des spezifischen Ziels 1b) „Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1139]

2.1.1 Investitionen und Innovation in der Binnenfischerei

[Maßnahmenart 1 „Binnenfischerei“ des EMFAF-Programms]

2.1.1.1 Ziele

Nachhaltige, umweltschonende, an den Klimawandel angepasste Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern.

Erhaltung, Ausbau und Modernisierung der Seenfischerei, Erhöhung der Wertschöpfung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

2.1.1.2 Förderungsgegenstand

1. Investitionen an Bord, in Fanggeräte, Hygiene-, Gesundheits- und Umwelt-/Klimamaßnahmen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), z. B. Austausch bzw. Modernisierung von Geräten, Ausrüstung, Motoren sowie Verbesserung der Energieeffizienz;
2. Investitionen zur Förderung der Diversifizierung der Binnenfischerei (z. B. durch Tourismus, Gastronomie, Erweiterung der Produktpalette) sowie der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen⁵ (z. B. Hofläden, online);
3. Innovation, insbesondere durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle und einem Fischereibetrieb, z. B. zur Optimierung der Selektivität von Fangeinrichtungen.

2.1.1.3 Förderungswerbende Personen

Siehe Punkt 1.4.

2.1.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Die förderungswerbende Person muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:
 - o Berufserfahrung in der Fischerei mindestens 5 Jahre oder
 - o spezifische Fischereiausbildung, die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom EMFF- bzw. vom EMFAF-Begleitausschuss genehmigt wurde oder
 - o Facharbeiterausbildung in der Fischerei oder
 - o Meisterausbildung in der Fischerei;

⁵ Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf Fische und Krebstiere bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für andere bzw. für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

- Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, etc.);
- Gemäß Artikel 13 lit. m in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1139 ist der Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine nur bei Booten mit einer Gesamtlänge von bis zu 24 Metern förderfähig und die neue oder modernisierte Maschine darf keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine aufweisen;
- Bei einer Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Punkt 2.1.1.2 Unterpunkt 1 sind jene Kosten anteilmäßig herauszurechnen, die sich nicht auf die Fischerei bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen beziehen. Dabei sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden;
- Bei einer Förderung gemäß Punkt 2.1.1.2 Unterpunkt 2 („Diversifizierung und Direktvermarktung“) muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort;
- Fahrzeuge werden nicht gefördert;
- Bei einer Förderung gemäß Punkt 2.1.1.2 Unterpunkt 3 („Innovation“) ist darüber hinaus notwendig: Bezug zur Fischerei bzw. zur Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (u. a. keine Grundlagenforschung).

2.1.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten beträgt:

- 40 %;

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Fall von Punkt 2.1.1.2 Unterpunkt 3 („Innovation“) beträgt:

- 80 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten.

Die Investitionssumme hat je Vorhaben mindestens 4.000 € zu betragen.

Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt höchstens 75.000 € pro Betrieb und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 – 2027 inklusive Auslaufzeitraum). Als Betrieb wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der für fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber⁶ verwalteten Einheiten innerhalb eines Bundeslandes angesehen. Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so kann die o. a. Obergrenze nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden.

Im Fall von Vorhaben gemäß Punkt 2.1.1.2 Unterpunkt 2 erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, soweit sich die Kosten nicht auf Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV beziehen.

2.1.1.6 Förderungsabwicklung

Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge sind die zwischengeschalteten Stellen in den Ländern gemäß Punkt 1.8.2.1 betraut.

⁶ Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder haben.

Förderungsanträge können laufend eingebracht werden. Die zwischengeschaltete Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die vollständigen Anträge werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

2.2 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur und des Humankapitals

[Spezifisches Ziel 2a „Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitig Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit der Aktivitäten“ gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1139]

2.2.1 Investitionen und Innovation in der Aquakultur

[Maßnahmenart 4 „Aquakultur“ des EMFAF-Programms]

2.2.1.1 Ziele

Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und an den Klimawandel angepassten Produktion sowie Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit Fisch und Aquakulturprodukten;

Erhöhung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe;

Steigerung des Anteils der Bioproduktion an der Gesamtproduktion;

Entwicklung und Anwendung von innovativen Methoden und Verfahren, die eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion befördern.

2.2.1.2 Förderungsgegenstand

1. Produktive Investitionen in die Aquakultur wie z. B. Neuerrichtung bzw. Erweiterung und/oder Modernisierung bestehender Aquakulturanlagen (Teiche, Durchflussanlagen, Kreislauf- und Aquaponikanlagen), Bruthäuser für Setzlinge, technische Ausrüstung, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie Sanierung bestehender bzw. Revitalisierung stillgelegter Anlagen;
2. Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen der Aquakulturanlagen auf die Umwelt einschließlich der Verbesserung der Haltungsbedingungen und Tiergesundheit, Erhöhung der Ressourceneffizienz, Verbesserung der Wasserqualität und der Qualität des Ablaufwassers (Reduktion von Chemikalien, Reduktion des Arzneimitteleinsatzes etc.);
3. Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (CO₂-Reduktion) sowie für einen nachhaltigen Energieeinsatz, z. B. durch Steigerung der Energieeffizienz von Aquakulturbetrieben oder durch Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen;
4. Investitionen im Bereich Diversifizierung, insbesondere Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse, der Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse (speziell in Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels, Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten (z. B. landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie

Bewirtung) sowie im Bereich Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakultur-erzeugnissen⁷ (z. B. Hofläden, online);

5. Innovation, z. B.: Entwicklung neuer oder verbesserter Erkenntnisse in technischen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Bereichen mit Fokus auf Umweltauswirkungen (Substitution von Fischmehl, etc.), Ressourceneffizienz, Klimawandelanpassung, Tierschutz, nachhaltige Produktionsmethoden, nachhaltige Methoden zur Krankheitsbehandlung, neue Zuchtarten, Verwaltungs- bzw. Organisationsysteme, Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.

2.2.1.3 Förderungswerbende Personen

Siehe Punkt 1.4.

2.2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Die förderungswerbende Person muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.1.4 aufweisen.
- Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, etc.).
- Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise müssen bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und in diesem zumindest bis zum Ende der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.4 verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
- Bei einer Förderung gemäß Punkt 2.2.1.2 Unterpunkt 1 ist die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst oder der Nachweis einer tierärztlichen Betreuung erforderlich.
- Bei Aquaponikanlagen sind nur die Investitionskosten für den Anlagenteil für die Fischproduktion förderbar.
- Eine Förderung von baulichen Maßnahmen bzw. Vorrichtungen zum Schutz vor Prädatoren (Zäune, Überspannungen etc.) ist nicht möglich.
- Im Förderungsgegenstand gemäß Punkt 2.2.1.2 Unterpunkt 3 sind einerseits Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei Produktionsprozessen sowie in bestehenden Produktionsgebäuden und andererseits Maßnahmen zur Neuerichtung, Umstellung und Erneuerung von Wärme- und Stromerzeugung für die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten umfasst:
 - o Energieeffizienz und Energiemanagement, konkret: Effizienzsteigerungsmaßnahmen durch Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe bei Anlagen und Geräten; E-Ladeinfrastruktureinrichtungen für ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzte Fahrzeuge; Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen; energieeffiziente und umweltfreundliche Kühl- und Gefriergeräte (die den „Topprodukte“-Kriterien⁸ entsprechen); Modernisierung von Beleuchtungsanlagen; Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik sowie Digitalisierung und digitale Steuerungselemente zur Optimierung der Produktion bzw. Verarbeitung;

⁷ Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf Fische und Krebstiere bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für andere bzw. für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

⁸ <https://www.topprodukte.at/unternehmen>

- Erneuerbare Energien: Die Förderung ist eingeschränkt auf Anlagen bis 50 kW, die überwiegend den eigenen betrieblichen Energiebedarf decken (und somit nicht vorrangig zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte betrieben werden) sowie im Zusammenhang mit einer produktiven Investition in die Aquakultur bzw. Verarbeitung stehen (z. B. Wärmepumpen, thermische Solaranlagen, Anschluss an überwiegend aus erneuerbaren Quellen stammende Nah-/Fernwärme). Nicht förderfähig sind: Photovoltaikanlagen, thermische Gebäudesanierung, Stromspeicher, Notstromversorgungen und Wärmenetze.
- Jene Kosten, die sich nicht auf die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten beziehen, sind anteilmäßig herauszurechnen.
- Unter diesem Fördergegenstand sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden.
- Hinsichtlich Fahrzeugen ist die Förderung eingeschränkt auf Spezial-Umbauten bzw. -Aufbauten für Fahrzeuge, nicht angetriebene und innerbetriebliche Fahrzeuge, sofern diese nicht mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzt werden (z. B. Stapler, Hoflader, Verkaufsanhänger).
- Bei einer Förderung gemäß Punkt 2.2.1.2 Unterpunkt 4 („Diversifizierung und Direktvermarktung“) muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort.
- Bei einer Förderung gemäß Punkt 2.2.1.2 Unterpunkt 5 („Innovation“) ist darüber hinaus notwendig:
 - Bezug zur Aquakulturproduktion bzw. zur Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (u. a. keine Grundlagenforschung);
 - Befassung eines Gremiums bestehend aus dem BML, den zwischengeschalteten Stellen in den Ländern gemäß Punkt 1.8.2.1, dem Bundesamt für Wasserwirtschaft und der Branche zum Innovationsgehalt des Vorhabens vor dessen Genehmigung;
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit der förderungswerbenden Person mit einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, ausgenommen Projekte unter 50.000 € Gesamtkosten;
 - Die Ergebnisse des eingereichten Projektes sind der Öffentlichkeit in entsprechender Art und Weise zugänglich zu machen.

2.2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt:

- 30 %;
- 40 % im Fall der Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise;
- 40 % im Fall von Punkt 2.2.1.2, Unterpunkt 5 („Innovation“).

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Fall von Punkt 2.2.1.2, Unterpunkt 5 („Innovation“) beträgt:

- 40 %;

- 80 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten.

Die Investitionssumme muss mindestens 10.000 € pro Antrag betragen.

Die Obergrenze der förderbaren Kosten für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1.2 beträgt:

- höchstens 700.000 € pro Betrieb (gemäß Punkt 2.1.1.5) und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 – 2027 inklusive Auslaufzeitraum);
- davon höchstens 500.000 € im Fall der Förderung von Kreislaufanlagen, bei denen in Salz- bzw. Brackwasser erzeugt wird;
- davon höchstens 100.000 € für Fahrzeuge;
- Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so können die o. a. Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden.

Im Fall von Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1.2, Unterpunkt 4 erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, soweit sich die Kosten nicht auf Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV beziehen.

2.2.1.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6. Das BML ist gemäß 1.8.2.2 die bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

2.2.2 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, Beratung

[Maßnahmenart 5 „Humankapital“ des EMFAF-Programms]

2.2.2.1 Ziele

Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen: Mit dem Bildungsangebot sollen wesentliche Koordinationsaufgaben wahrgenommen werden und durch ein entsprechendes Kursangebot dazu beigetragen werden, das hohe Bildungsniveau zu halten und Weiterbildung zu fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien, effizienter Produktion, erhöhter Wertschöpfung, Umwelt, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie verbesserter Tiergesundheit).

Vernetzung und Erfahrungsaustausch: Eröffnung neuer Perspektiven, Erweiterung des Horizonts sowie der praktischen Erfahrungen und Kompetenzen (z. B. Austausch guter Praxis, Vorstellen erfolgreicher Ansätze, Betriebsbesichtigungen und Exkursionen).

Förderung von qualitativ hochwertigen, neutralen und kostengünstigen Beratungsleistungen. Mit der Förderung soll den im internationalen Vergleich klein strukturierten Fischerei- und Aquakulturbetrieben in Österreich eine bestmögliche Beratungsleistung zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.2 Förderungsgegenstand

Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Beratung für die Aquakultur und die Binnenfischerei, einschließlich in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und technischer Innovation sowie in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz, die Gesundheit und die Inanspruchnahme von Betriebsberatung (auch für neue bzw. in Gründung befindliche Betriebe).

2.2.2.3 Förderungswerbende Personen

Punkt 1.4.1 kommt nicht zur Anwendung.

Als förderungswerbende Personen kommen infrage: Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung anbieten.

Abweichend von Punkt 1.4.2 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

2.2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Die förderungswerbende Person muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen fachlichen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement und eines gültigen Ö-Cert nachzuweisen;
- Die Förderung von Bildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.;
- Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie bei Beratungen sind eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen;
- Werden für Personen im Rahmen von Berufsbildungs-, Informations- und Beratungsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

2.2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den direkten anrechenbaren Personal- und Sachaufwendungen beträgt:

- 80 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten;
- 100 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 ausschließlich im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten sowie im übergeordneten Interesse des BML stehen.

Anrechnung von Gemeinkosten siehe Punkt 1.6.4.3 (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

2.2.2.6 Förderungsabwicklung

Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge ist gemäß Punkt 1.8.2.2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft beauftragt.

Förderungsanträge können laufend eingebracht werden. Die zwischengeschaltete Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Förderungsanträge werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in

Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

2.3 Verarbeitung und Vermarktung

[Spezifisches Ziel 2b „Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse“ gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1139]

2.3.1 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

[Maßnahmenart 6 „Verarbeitung“ des EMFAF-Programms]

2.3.1.1 Ziele

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Regionalität, der Umweltauswirkungen, des Tierschutzes, sowie des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

Weiterentwicklung, Erhaltung und Steigerung der Produktqualität sowie -vielfalt.

2.3.1.2 Förderungsgegenstand

1. Investitionen in Ressourceneffizienz oder Verringerung der Umweltbelastung, einschließlich Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes und der Abfallbehandlung, zur Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen sowie zur Verarbeitung von biologischen/ökologischen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (z. B. Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen/Abfällen/Rückständen und anderen *Non-Food*-Ausgangserzeugnissen für die *bio-based economy*, Verringerung des Verbrauchs an Wasser und anderen Ressourcen);
2. Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel, für den Klimaschutz (CO₂-Reduktion), in Energieeinsparung oder zur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen (z. B. Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen, Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien);
3. Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene (einschließlich Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene), der Gesundheit (von Tier und Mensch) und der Arbeitsbedingungen (z. B. Erneuerung/Modernisierung von Geräten, Maschinen oder Einrichtungen, Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards, Verbesserung des Wohlergehens der produzierten Fische bzw. Krebstiere);
4. Investitionen in neue oder verbesserte Erzeugnisse, Verfahren bzw. Technologien oder (EDV-)Systeme der Verwaltung oder Organisation (z. B. Warenwirtschaftssysteme, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten; Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik, neue Herstellungsverfahren; Erhöhung des Veredelungsgrades).

Die Maßnahmenart betrifft die Verarbeitung von Fischen und Krebstieren. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I des EU-Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis handeln.

2.3.1.3 Förderungswerbende Personen

Siehe Punkt 1.4; die Förderung beschränkt sich dabei jedoch auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen⁹.

2.3.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Die förderungswerbende Person muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.1.4 aufweisen. Bei gewerblichen Verarbeitungsbetrieben ist die nach der GewO erforderliche Qualifikation erforderlich;
- Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, Gewerbe, etc.);
- Im Förderungsgegenstand gemäß Punkt 2.3.1.2 Unterpunkt 2 sind einerseits Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei Produktionsprozessen sowie in bestehenden Produktionsgebäuden und andererseits Maßnahmen zur Neuerichtung, Umstellung und Erneuerung von Wärme- und Stromerzeugung für die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten umfasst:
 - o Energieeffizienz und Energiemanagement, konkret: Effizienzsteigerungsmaßnahmen durch Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe bei Anlagen und Geräten; E-Ladeinfrastruktureinrichtungen für ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzte Fahrzeuge; Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen; energieeffiziente und umweltfreundliche Kühl- und Gefriergeräte (die den „Topprodukte“-Kriterien¹⁰ entsprechen); Modernisierung von Beleuchtungsanlagen; Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik sowie Digitalisierung und digitale Steuerungselemente zur Optimierung der Produktion bzw. Verarbeitung;
 - o Erneuerbare Energien: Die Förderung ist eingeschränkt auf Anlagen bis 50 kW, die überwiegend den eigenen betrieblichen Energiebedarf decken (und somit nicht vorrangig zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte betrieben werden) sowie im Zusammenhang mit einer produktiven Investition in die Aquakultur bzw. Verarbeitung stehen (z. B. Wärmepumpen, thermische Solaranlagen, Anschluss an überwiegend aus erneuerbaren Quellen stammende Nah-/Fernwärme). Nicht förderfähig sind: Photovoltaikanlagen, thermische Gebäudesanierung, Stromspeicher, Notstromversorgungen und Wärmenetze.
 - o Jene Kosten, die sich nicht auf die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten beziehen, sind anteilmäßig herauszurechnen.
 - o Unter diesem Fördergegenstand sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden.
- Hinsichtlich Fahrzeugen ist die Förderung eingeschränkt auf Spezial-Umbauten bzw. -Aufbauten für Fahrzeuge, nicht angetriebene und innerbetriebliche Fahrzeuge, sofern diese nicht mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und ausschließlich für die Produktion bzw. Verarbeitung/Vermarktung genutzt werden (z. B. Stapler, Verkaufsanhänger).

⁹ gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1139; KMU-Definition siehe Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, ABl. L124 bzw. Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission zur Definition von KMU (2020)

¹⁰ <https://www.topprodukte.at/unternehmen>

2.3.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

- Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt 30 %;
- Die Investitionssumme muss mindestens 10.000 € pro Antrag betragen;
- Hinsichtlich Obergrenzen der förderbaren Kosten gelten für die Förderungsgegenstände gemäß Punkt 2.3.1.2 die gleichen Bestimmungen wie für die Maßnahmenart 4 Aquakultur (siehe Punkt 2.2.1.5).

2.3.1.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6.

2.3.2 Vermarktungsmaßnahmen

[Maßnahmenart 7 „Vermarktung“ des EMFAF-Programms]

2.3.2.1 Ziele

Steigerung des Absatzes von Fisch und Fisch- bzw. Aquakulturprodukten durch Vermarktungsmaßnahmen und Verbesserung der Position der Produzentinnen und Produzenten in der jeweiligen Wertschöpfungskette sowie verstärkte Information der Verbraucherinnen und der Verbraucher (insb. der Endverbraucherinnen und -verbraucher, der Gastronomie, von Großküchen und des Lebensmittelhandels) über Aspekte der Nachhaltigkeit, der Regionalität, der Qualität, der Umweltauswirkungen, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

2.3.2.2 Förderungsgegenstand

1. Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, beispielsweise in Zusammenhang mit der Erschließung neuer Märkte oder neuer (z. B. digitaler) Absatzwege, der Gründung von Erzeugerorganisationen, der Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen (z. B. Vermarktungskonzeptionen; Marktpflegemaßnahmen für Qualitätsregelungen unterliegende Erzeugnisse) sowie der Zertifizierung (Qualitätsregelungen/Herkunftskennzeichnung);
2. Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger, regionaler oder biologischer/ökologischer Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (inklusive Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Erarbeitung von Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher).

Vorhaben, die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Art. 77 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115 im Rahmen der SRL LE-Projektförderungen förderbar sind, werden unter dieser Maßnahmenart nicht gefördert.

2.3.2.3 Förderungswerbende Personen

Siehe grundsätzlich Punkt 1.4; Abweichend davon gilt Folgendes:

- Aufgrund des überbetrieblichen Charakters der Maßnahmenart können förderungswerbende Personen nur dann berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass die förderungswerbende Person nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Unterstützung aus anderen Förderschienen erhält;

- Es kommen als förderungswerbende Personen auch Gebietskörperschaften und förderungswerbende Personen in Betracht, die eine Beteiligung von Gebietskörperschaften von mehr als 25 % aufweisen.

2.3.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Im Fall des Fördergegenstands gemäß Punkt 2.3.2.2, Unterpunkt 2: Nachweis einer entsprechenden Qualifikation;
- Die Vorhaben können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen;
- Die Vorhaben dürfen nicht auf Handelsketten ausgerichtet sein.
- Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt;
- Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine unionsrechtlich geregelte Lebensmittelqualitätsregelung fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen;
- Als anerkannte Qualitätsregelungen gelten: Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 1379/2013 sowie auf nationaler Ebene gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen wie gemäß AMA-Gesetz 1992. Freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel kommen für eine Förderung nicht in Betracht;
- Fahrzeuge sowie Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit), kommen für eine Förderung nicht in Betracht;
- Bei länderübergreifenden Vorhaben ist vor Genehmigung durch die zwischengeschaltete Stelle ein Gremium bestehend aus dem BML, den zwischengeschalteten Stellen in den Ländern gemäß Punkt 1.8.2.1 und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft zu befragen.

2.3.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt:

- 50 % oder
- 100 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten.

2.3.2.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.1.6. Das BML ist gemäß Punkt 1.8.2.2 die bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

2.4 Datenerhebung und Kontrolle

[Spezifisches Ziel 1d „Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) bzw. Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/1139].

2.4.1 Datenerhebung

[Maßnahmenart 2 „Datenerhebung“ des EMFAF-Programms]

2.4.1.1 Ziele

Erhebung, Verwaltung und Analyse von Daten über sozioökonomische Aspekte, Fischbestände und Produktionspotenziale, Umweltbedingungen, Klimaschutz und Klimawandelanpassung etc. Damit sollen eine Verbesserung des Datenbestandes und eine Grundlage für wissenschaftliche und politische Analysen geschaffen werden, um die Probleme des Sektors zu identifizieren und Lösungen auszuarbeiten.

2.4.1.2 Förderungsgegenstand

Verbesserung der Datenerhebung und Datenverwaltung sowie Durchführung von Studien für unterstützende Fragestellungen zu den Zielen des Programms, z. B. (Pilot-)Studien zum Fischbestand in Seen, Erhebungen von sozioökonomischen Daten bzw. Daten zu Umweltindikatoren und Datenerhebungen im Bereich der (biologischen) Aquakultur.

2.4.1.3 Förderungswerbende Personen

Siehe grundsätzlich Punkt 1.4; Abweichend davon gilt Folgendes:

- Aufgrund des überbetrieblichen Charakters der Maßnahmenart kommen natürliche Personen nicht für eine Förderung in Betracht;
- Es kommen als förderungswerbende Personen auch Gebietskörperschaften und förderungswerbende Personen in Betracht, die eine Beteiligung von Gebietskörperschaften von mehr als 25 % aufweisen.

2.4.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Nachweis einer entsprechenden Qualifikation bzw. von Referenzen durch die förderungswerbende Person im Bereich Datenmanagement;
- Das Vorhaben hat dem von der Europäischen Kommission genehmigten österreichischen Plan für Datenerhebung in der Fischerei und Aquakultur in der jeweiligen Fassung zu entsprechen.

2.4.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt gemäß Punkt 10 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 100 %.

Anrechnung von Gemeinkosten siehe Punkt 1.6.4.3 (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

2.4.1.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.2.2.6.

2.4.1.7 Datenverwendung

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den Ämtern der Landesregierungen steht ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für die erhobenen Daten zu.

Wo relevant werden die Ergebnisse bzw. die erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sofern es die rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. Datenschutzbestimmungen) erlauben.

2.4.2 Überwachung und Durchsetzung

[Maßnahmenart 3 „Kontrolle“ des EMFAF-Programms]

2.4.2.1 Ziel

Die Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur zuverlässigen Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Süßwasserfischen, um die Abgrenzung der heimischen Erzeugung von Importprodukten zu ermöglichen.

2.4.2.2 Förderungsgegenstand

Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, z. B. mittels molekularbiologischer Verfahren bzw. Analysetechniken, IT-gestützter Systeme für das Management von Daten und den Austausch zwischen Produzenten, Vermarktung und Behörden sowie Unterstützung der Kontrolle in Bezug auf die Herkunft.

2.4.2.3 Förderungswerbende Personen

Siehe grundsätzlich Punkt 1.4; Abweichend davon gilt Folgendes:

- Aufgrund des überbetrieblichen Charakters der Maßnahmenart kommen natürliche Personen nicht für eine Förderung in Betracht;
- Es kommen als förderungswerbende Personen auch Gebietskörperschaften und förderungswerbende Personen in Betracht, die eine Beteiligung von Gebietskörperschaften von mehr als 25 % aufweisen.

2.4.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Erfahrung der förderungswerbenden Person im Bereich der Rückverfolgbarkeit von Süßwasserfischen bzw. der Herkunftskennzeichnung.

2.4.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt:

- 85 % gemäß Punkt 6 des Anhangs III der Verordnung (EU) 1139/2021 oder
- 100 % gemäß Punkt 8 des Anhangs III der Verordnung (EU) 1139/2021 im Fall von Vorhaben, mit denen gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von damit betrauten förderungswerbenden Personen erbracht werden.

Anrechnung von Gemeinkosten siehe Punkt 1.6.4.3 (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

2.4.2.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.2.2.6.

2.4.2.7 Datenverwendung

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den Ämtern der Landesregierungen steht ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für die erhobenen Daten zu.

